



# Coronavirus

## Was tun?

### Infobrief 1

vom 24. März 2020 für Gesundheitsfachpersonen

#### **Erlaubte Tätigkeiten von Gesundheitsfachpersonen**

**Erlaubt sind Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen in Gesundheitseinrichtungen nach Bundes- sowie kantonalem Recht.**

**Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen aber nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die aus medizinischer Sicht dringend sind. Auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien ist zu verzichten (vgl. Art. 10a Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24]).**

Neben den Medizinalpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Zahn- und Tierärzte/-innen, Psychiaterinnen und Psychiatern sowie Chiropraktorkinnen und Chiropraktoren) gelten als Gesundheitsfachpersonen die Berufe des Gesundheitsberufsgesetzes vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG):

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Hebamme und Entbindungspfleger
- Ernährungsberaterin und Ernährungsberater
- Optometristin und Optometrist
- Osteopathin und Osteopath

Nach kantonalem Recht gelten zudem als Gesundheitsfachpersonen:

- Drogistin und Drogist
- Klinische Psychologin und klinischer Psychologe
- Zahntechnikerin und Zahntechniker
- Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker
- Augenoptikerin und Augenoptiker
- Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin
- Logopädin und Logopäde
- Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur
- Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter

## **Vorgehen bei Kontakt von Gesundheitsfachpersonen mit infizierten/kranken Personen**

### **Mit Personen, die im gleichen Haushalt leben:**

Gesundheitsfachpersonen mit Patientenkontakt, die ungeschützt Kontakt mit einem bestätigten Fall oder einer an einer akuten Atemwegsinfektion erkrankten Person (im gleichen Haushalt lebende Personen und Intimkontakte) hatten, können weiterarbeiten, tragen ständig eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. Sie überwachen ihren Gesundheitszustand; beim Auftreten von Symptomen lassen sie sich testen und bleiben der Arbeit fern. (Siehe Empfehlungen von [Swissnoso](#)).

### **Mit Personen, die behandelt, betreut oder gepflegt werden:**

Gesundheitsfachpersonen, die während der gesamten Zeit des Kontakts zu einem bestätigten Fall oder zu einer an einer akuten Atemwegsinfektion erkrankten Person eine adäquate Schutzausrüstung getragen haben, können normal weiterarbeiten. War der Kontakt ungeschützt und eng, müssen Massnahmen getroffen werden.

Ungeschützt und eng bedeutet:

- Pflege oder medizinische Untersuchung (< 2m) ohne verwendete Schutzausrüstung
- Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten, Körperflüssigkeiten ohne verwendete Schutzausrüstung

Sind diese Kriterien erfüllt, müssen die Personen bei der Arbeit ständig eine Hygienemaske tragen und können unter strenger Beachtung einer einwandfreien Handhygiene weiterarbeiten.

Dies ermöglicht es, den Personalausfall während der Epidemie zu beschränken. Im Falle von Krankheitssymptomen bleiben sie der Arbeit fern, lassen sich testen und gehen gemäss den [Swissnoso-Empfehlungen](#) vor.

Informationen des Bundesamtes für Gesundheit BAG:

[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) für Gesundheitsfachpersonen](#)